

Jahresabrechnung, Heiz*¶*lbest*¶*nde des Vorjahres

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

In einer Jahresabrechnung sind in keinem Fall - auch nicht einmalig bei Umstellung der Abrechnung - die Kosten f*ür* Heiz*¶*lbest*¶*nde aufzunehmen, die bereits im Vorjahr bezahlt wurden. Dies gilt deshalb, weil keine Geldfluss im abgerechneten Wirtschaftsjahr erfolgte und der *¶*-lbestand aus einem Vergleich zwischen der Heizkostenabrechnung und dem in der Gesamtabrechnung dargestellten Aufwand f*ür* den *¶*-l-Einkauf erkennbar ist.
(LG K*¶*ln, Urteil vom 27.10.2016 -99 S 91/16- ZMR 2017, 88)